

BGer 1C 304/2021 vom 22. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_304_2021

FR: TF 1C 304/2021 du 22 juillet 2021

IT: TF 1C 304/2021 del 22 luglio 2021

Regeste

Abstimmungsbeschwerde | Politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil betreffend die politischen Rechte, gegen welches die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich offensteht (Art. 82 lit. c, Art. 88 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie Art. 90 BGG ; Urteil 1C_295/2020 vom 18. Januar 2021 E. 1.1). Der Beschwerdeführer ist in der Einwohner- wie auch der Bürgergemeinde Oekingens stimmberechtigt und somit nach Art. 89 Abs. 3 BGG grundsätzlich zur Beschwerdeführung berechtigt.

E. 2.1

Mit der Beschwerde wegen Verletzung der politischen Rechte kann gemäss Art. 95 lit. a, c und d BGG namentlich die Verletzung von Verfassungsrecht des Bundes und der Kantone sowie von kantonalen (inklusive kommunalen) Bestimmungen über die politischen Rechte geltend gemacht werden. Das Bundesgericht prüft die Anwendung des kantonalen Rechts, das den Inhalt des Stimm- und Wahlrechts normiert oder mit diesem in engem Zusammenhang steht, mit freier Kognition (BGE 132 I 282 E. 1.3 ; 131 I 126 E. 4 ; 129 I 392 E. 2.1), die Anwendung anderer kantonaler Vorschriften dagegen nur unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots (BGE 141 I 221 E. 3.1 mit Hinweisen; zum Ganzen Urteil 1C_295/2020 vom 18. Januar 2021 E. 2.1).

E. 2.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft die bei ihm angefochtenen Entscheide aber grundsätzlich nur auf Rechtsverletzungen hin, die in der Beschwerde geltend gemacht und begründet werden (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführenden müssen sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rügepflicht. Das Bundesgericht prüft solche Rügen, wenn sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden sind (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen und bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 145 I 26 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 3

Nach den unbestrittenen und damit gemäss Art. 105 Abs. 1 BGG für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz unterbreiteten die kommunalen Behörden den Stimmberechtigten beider Gemeinden die exakt gleich formulierte

Abstimmungsfrage, die wie folgt lautete: "Stimmen Sie der Vereinigung der Einwohnergemeinde Oekingen mit der Bürgergemeinde Oekingen zur Einheitsgemeinde Oekingen per 1. Januar 2022 zu?". Das Verwaltungsgericht legte in seinem Urteil ausführlich dar, weshalb es dieses Vorgehen der kommunalen Behörden als korrekt und insbesondere die gleichlautenden Abstimmungstexte als nicht missverständlich formuliert erachtet (E. 4.3 f. des angefochtenen Urteils). Mit den entsprechenden vorinstanzlichen Ausführungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht ansatzweise auseinander, sondern behauptet lediglich, ohne dies zu belegen, die identische Abstimmungsfrage habe mehrere Stimmberechtigte verwirrt. Diese appellatorische Kritik genügt den dargestellten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Abstimmung sei auch deshalb für ungültig zu erklären, weil die Bürgergemeinde Oekingen im Abstimmungszeitpunkt über kein eigenes Wahlbüro verfüge. Er sieht darin eine Verletzung von § 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Solothurn vom 22. September 1996 (GpR/SO; BGS 113.111). Auch diese Rüge ist unbegründet, soweit überhaupt darauf einzutreten ist: Nach § 15 GpR/SO hat jede Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde mindestens ein Wahlbüro zu bestellen (Abs. 1), wobei eine Bürger- oder Kirchgemeinde im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde deren Wahlbüro anerkennen kann (Abs. 2). Der Beschwerdeführer macht grundsätzlich zu Recht geltend, dass die Bürgergemeinde Oekingen im Abstimmungszeitpunkt über kein eigenes Wahlbüro verfügte. Davon geht auch die Vorinstanz aus. Wie sich aus den Erwägungen des angefochtenen Urteils ergibt, geht aus den aktenkundigen Protokollen der Bürgerratssitzungen und der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Oekingen jedoch hervor, dass sie im Jahr 2016 mit dem Einverständnis der Einwohnergemeinde Oekingen deren Wahlbüro als das ordentliche Wahlbüro der Bürgergemeinde anerkannte. Vor diesem Hintergrund lässt es sich nicht beanstanden, wenn die Vorinstanz zum Schluss gelangte, die Bürgergemeinde Oekingen habe im Abstimmungszeitpunkt über ein im Sinne von § 15 Abs. 2 GpR/SO ordentlich bestelltes Wahlbüro verfügt. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwiefern die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde im Jahr 2016 das Wahlbüro der Einwohnergemeinde als das ihrige anerkannte, offensichtlich unhaltbar sein soll. Eine willkürliche Beweiswürdigung (vgl. dazu BGE 144 II 281 E. 3.6.2; 144 V 50 E. 4.2) lässt sich jedenfalls nicht mit dem pauschalen Vorbringen begründen, die Vorinstanz habe die Protokolle der Bürgerratssitzungen und der Gemeindeversammlung nicht eingehend auf die Rechtsgültigkeit der im Jahr 2016 getroffenen Beschlüsse geprüft. Hinzu kommt, dass die als rechtsfehlerhaft gerügte Bestellung des Wahlbüros der Bürgergemeinde Oekingen einen Mangel darstellen würde, der bereits im Vorfeld der Abstimmung vom 31. Januar 2021 bestanden hätte und deshalb rechtsprechungsgemäss ohnehin vor der Durchführung des Urnengangs hätte gerügt werden müssen (vgl. BGE 118 Ia 271 E. 1d; 118 Ia 415 E. 2a; Urteil 1C_713/2020 vom 23. März 2021 E. 3.3, zur Publikation vorgesehen).

E. 5

Die Beschwerde erweist sich nach dem Dargelegten als offensichtlich unbegründet und ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (

Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine auszurichten (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.